

**Verordnung**  
**zum Schutz der Landschaft des Tegeler Fließes**  
**im Bezirk Reinickendorf von Berlin**

Vom 8. Mai 1990\*

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1987 (GVBl. S. 1846), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Tegeler Fließ“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Norden Berlins. Es wird durch die besiedelten Bereiche der Ortsteile Tegel, Waidmannslust, Lübars, Hermsdorf sowie den Tegeler Forst begrenzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 4000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet wird geschützt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dauerhaft zu erhalten,
2. es als großräumige, naturnahe Erholungslandschaft zu erhalten und
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dieser einzigartigen Fließtal-Landschaft zu erhalten.

## § 4

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Gestaltung und Pflege eines landschaftsgerechten Wegenetzes,
2. die landschaftsgerechte Gestaltung und Pflege der im Schutzgebiet gelegenen Privatgrundstücke,
3. die naturnahe Gestaltung und Pflege der Fließufer, Teiche und Gräben,
4. die natürliche Entwicklung eines Erlenbruchwaldes im Bereich Lübars, nördlich des Tegeler Fließes und des Röhrichtbestandes in Höhe der Einmündung des Wördenbergrabens,
5. die Entwicklung von Flachwasserbereichen zur Ausbildung von Röhrichten und Seggenbeständen,
6. die Förderung der Großseggenrieder im Bereich des ehemaligen Großen Hermsdorfer Sees,
7. die Mahd der nicht landwirtschaftlich genutzten Wiesen, der Hochstaudenfluren und Seggenrieder,
8. die Entwicklung von baum- und strauchfreien Niederungswiesen,
9. die Förderung von Gebüsch, Hecken und Kopfweiden als Lebensräume der Fauna und als gliedernde Landschaftselemente,
10. die Förderung von Obstbäumen in der Feldflur Lübars zur Bereicherung der Kulturlandschaft und zur Wiederansiedlung der an diese Nutzung gebundenen Tier- und Pflanzenarten,
11. die Entwicklung von bäuerlichen Gärten und Obstwiesen am nördlichen und südlichen Ortsrand Lübars als ehemals dorftypische Nutzungen.

## § 5

### Gebote

(1) Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 Nr. 1 ist es geboten, auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen die Düngung nach Art, Menge und Zeitpunkt auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung des Standortes und des Humus-

gehalten und der im Boden vorhandenen Nährstoffe abzustellen und den hydrologischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(2) Zur Erreichung der Schutzzwecke nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen zu beseitigen.

## § 6

### Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, mutwillig zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere auszusetzen sowie Hunde unangeleint umherlaufen oder in den Gewässern baden zu lassen,
4. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
5. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
6. Chemikalien, Pflanzenschutzmittel oder ähnliche Stoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
7. Düngemittel auf den in der Landschaftsschutzkarte nach § 2 Abs. 2 schraffiert dargestellten Flächen sowie auf einem 30 Meter breiten Uferschutzstreifen parallel zum Fließ und einem 10 Meter breiten Uferschutzstreifen parallel der Uferlinien der übrigen Gewässer zu verwenden,
8. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen oder wasserbehördlichen Genehmigung nicht bedürfen,
9. Lager, Camping- oder Zeltplätze einzurichten sowie Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
10. Kleingärten oder Reitplätze anzulegen, Reitsprungräte, Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten,
11. die Pflanzendecke anzubrennen oder sonst Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,

12. bestehende Acker- und Wiesenutzung in Weidenutzung umzuwandeln,
13. Feuchtwiesen zu beweiden,
14. Weideland je Hektar Fläche mit mehr als zwei Großvieheinheiten zur selben Zeit zu beweiden,
15. die öffentlich zugänglichen Fließufer oder die Uferböschungen außerhalb der besonders gekennzeichnete Wege zu betreten,
16. auf Feldern und Wiesen zu lagern oder sie außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege zu betreten,
17. auf den Gewässern Modellboote fahren zu lassen oder in den Gewässern zu baden oder zu angeln,
18. außerhalb der als Straßen gewidmeten Verkehrswege oder außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge oder Pferdetransportwagen zu parken, Gespanne zu fahren oder zu reiten,
19. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen, auch solche für Flug-, Schiffs- oder Fahrzeugmodelle mit Motor,
20. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
21. sonstige Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.

## § 7

### Genehmigungsbedürftige Handlungen

Es ist genehmigungsbedürftig:

1. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände zu betreiben,
2. bauliche Anlagen zu verändern oder zu erneuern, auch solche, die einer bauaufsichtlichen oder wasserbehördlichen Genehmigung nicht bedürfen,
3. Leitungen zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern oder zu erneuern,
4. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. sportliche oder sonstige Veranstaltungen, die nicht unter § 6 Nr. 19 fallen, durchzuführen.

## § 8

### Zulässige Handlungen

Zulässig sind folgende Handlungen:

1. die gemäß § 4 gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts und der Fischerei durch die Berechtigten, soweit sie nicht durch § 6 Nr. 15 eingeschränkt wird,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie nicht durch § 6 Nr. 5, 8, 9 eingeschränkt wird,
4. die ordnungsgemäße Landwirtschaft, soweit sie nicht durch § 6 Nr. 6, 7, 12, 13, 14 eingeschränkt wird,
5. das Baden im Ziegeleisee und das Lagern auf dem Gelände des Freibades Lübars,
6. das Betreiben und Warten von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe zur Ableitung von Abwasser,
7. im Bereich der im Schutzgebiet gelegenen Hausgärten und Kleingartenparzellen:
  - die landschaftsgerechte Gestaltung,
  - das Einbringen und Entnehmen von Pflanzen und Pflanzenteilen,
  - die Kompostierung von Gartenabfällen,
  - das freie Umherlaufen von Haustieren.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 49 Abs. 1 Nr. 4 und 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
2. entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

## § 10\*

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2)

---

§ 10 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung**  
**zur Sicherung des Tegeler Fließes**  
**als Teil des Natura 2000-Gebietes „Tegeler Fließtal“**

Vom 29. September 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23, 26, 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Tegeler Fließes im Bezirk Reinickendorf von Berlin**

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft des Tegeler Fließes im Bezirk Reinickendorf von Berlin vom 8. Mai 1990 (GVBl. S. 1014) wird wie folgt geändert:

1. Der Verordnung werden die in der Anlage beigefügten zwei Einzelkarten im Maßstab 1:5 000 sowie drei Detailkarten im Maßstab 1:1 500 ergänzend als Anlage angefügt, die Bestandteil dieser Verordnung werden. Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume und Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind. Der größte Teil des Landschaftsschutzgebietes ist eine Teilfläche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Tegeler Fließtal“ (Gebietsnummer DE 3346-301).

(3) Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich Lebensräume von Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie), aufgeführt sind. Der größte Teil des Landschaftsschutzgebietes ist eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Tegeler Fließtal“ (Gebietsnummer DE 3346-301).

(4) Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Das Landschaftsschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hermsdorf“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Tegeler Forst“ die Wörter „und das „Naturschutzgebiet Tegeler Fließ““ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die auf den in der Anlage beigefügten zwei Einzelkarten im Maßstab 1:5 000 sowie drei Detailkarten im Maßstab 1:1 500 mit roten Grenzlinien dargestellten umschlossenen Flächen sind ab dem 15. Oktober 2017 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.“

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt. In Satz 1 und 2 wird das Wort „Karte“ jeweils durch das Wort „Karten“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. insbesondere

a) die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen, wie

aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation,

bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,

cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,

dd) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

sowie der prioritäre natürliche Lebensraumtyp

ee) 91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder an Fließgewässern,

b) die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus sericeusamarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),

c) die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden Arten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Wachtelkönig (*Crex crex*),

d) die weiteren Vogelarten, die für das Vogelschutzgebiet wertgebend sind, wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*),

e) die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden Tierarten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

zu erhalten und zu entwickeln,

5. das Naturschutzgebiet von störenden Einflüssen abzusichern.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Pflege und Entwicklung

(1) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 Nummer 4 Buchstabe a und b genannten natürlichen Lebensräume und Arten im FFH-Gebiet, wegen derer es als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse gemeldet ist,
2. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es vor allem den Vogelarten nach § 3 Nummer 4 Buchstabe c und d ermöglichen, das Landschaftsschutzgebiet in ausreichender Populationsgröße, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,
3. Entwicklung eines guten ökologischen Zustands des aquatischen Ökosystems des Tegeler Fließes und der direkt davon abhängigen sowie der vom Grundwasser abhängigen Landlebensräume und Feuchtgebiete entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie),
4. Gestaltung und Pflege eines landschaftsgerechten Wegenetzes zur Besucherlenkung,
5. Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung des Tegeler Fließes und seiner Aue einschließlich der naturnahen Gestaltung und Pflege des Fließufers und der Gräben.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Pflege- und Entwicklungsplanung für das Landschaftsschutzgebiet und stellt einen Plan auf, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 enthält.

(3) Der Pflege- und Entwicklungsplan und die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgaben berührt sind. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, den Pflege- und Entwicklungsplan und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Monitoring). In regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf bis zehn Jahre, soll die Wirksamkeit der in dem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen von der in Satz 1 genannten Behörde überprüft werden. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch Monitoring und Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die stoffliche Belastung der in das Gebiet eingeleiteten Abwässer aus der Straßenentwässerung und die Häufigkeit der Noteinleitungen aus den Abwasserpumpwerken sind zu reduzieren.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden das Wort „den“ durch das Wort „der“ und das Wort „Flächen“ durch das Wort „Fläche“ ersetzt.
- b) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Gewässern“ die Worte „mit Booten zu fahren oder“ eingefügt.

c) Nach Nummer 20 werden folgende neue Nummern 21 und 22 eingefügt:

„21. die Fläche im Radius von 250 Metern um den Rufplatz des Wachtelkönigs vor dem 16. August eines jeden Jahres zu bewirtschaften oder zu nutzen,

22. bei der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,“

d) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 23.

e) In der neuen Nummer 23 werden nach dem Wort „Handlungen“ die Wörter „Veränderungen oder Störungen“ und nach dem Wort „Schutzzweck“ die Angabe „nach § 3“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. bauliche Anlagen der Berliner Wasserbetriebe zur Abwasserableitung auf dem Flurstück 1261 am Moorweg in Höhe des verlängerten Allmendeweges zu errichten.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Jagdrechts“ die Wörter „und der Fischerei durch die Berechtigten, soweit sie nicht durch § 6 Nr. 15 eingeschränkt wird“ gestrichen.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ die Wörter „, der guten fachlichen Praxis entsprechende“ eingefügt und die Angabe „§ 6 Nr. 6, 7, 12, 13, 14“ durch die Angabe „§ 6 Nr. 6, 7, 12, 13, 14, 21“ ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an Anlagen der Berliner Wasserbetriebe,“

d) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummern 8, 9 und 10 werden angefügt:

„8. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei durch die Berechtigten im Rahmen eines von der unteren Fischereibehörde erstellten und mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmten Hegeplanes,

9. das Einleiten von Regenwasser aus der öffentlichen Straßenentwässerung, sofern der Schutzzweck dadurch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird; zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer erforderliche Nachrüstungen sind auf Veranlassung der Wasserbehörde durchzuführen,

10. das Einleiten von Schmutzwasser im Notfall aus den Notauslässen der Pumpwerke am Moorweg und an der Dianastraße im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse; zum Erreichen des Schutzzweckes erforderliche Nachrüstungen zur Reduzierung der Häufigkeit der Noteinleitungen sind auf Veranlassung der Wasserbehörde durchzuführen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 4 und 18“ wird durch die Angabe „§ 56 Absatz 1 Nummer 9, 20 und 21“ ersetzt.

11. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Gebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11.

## Artikel 2

## Verordnung über das Naturschutzgebiet Tegeler Fließ im Bezirk Reinickendorf von Berlin

## § 1

## Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 Absatz 1 näher bezeichnete und in den Karten nach § 2 Absatz 2 mit roter Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Tegeler Fließ“ erklärt.

(2) Im Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume und Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind. Das Naturschutzgebiet ist eine Teilfläche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Tegeler Fließtal“ (Gebietsnummer DE 3346-301).

(3) Im Naturschutzgebiet befinden sich Lebensräume von Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie), aufgeführt sind. Das Naturschutzgebiet ist eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Tegeler Fließtal“ (Gebietsnummer DE 3346-301).

(4) Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Das Naturschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

## § 2

## Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Reinickendorf von Berlin in den Ortsteilen Tegel, Hermsdorf, Waidmannslust und Lütbars. Es besteht aus zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche erstreckt sich vom Hermsdorfer Damm im Westen bis zur Artemisstraße im Osten. Es wird im Norden und Süden von den besiedelten Bereichen der Ortsteile Tegel und Hermsdorf begrenzt und im Süden grenzt das „Landschaftsschutzgebiet Tegeler Fließ“ an. Die östliche Teilfläche umfasst den Großen und Kleinen Torfstich, erstreckt sich entlang des Tegeler Fließes bis zur Bezirksgrenze nach Pankow und wird im Süden begrenzt vom „Landschaftsschutzgebiet Tegeler Fließ“ sowie im Norden von der Landesgrenze.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in zwei Einzelkarten im Maßstab 1: 5 000 sowie in drei Detailkarten im Maßstab 1: 1 500 eingetragen. Diese Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkanten der rot eingezeichneten Grenzlinien bilden die Grenze des Naturschutzgebietes. Das FFH-Gebiet sowie das deckungsgleiche Vogelschutzgebiet sind grau unterlegt (nachrichtliche Übernahme).

(3) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

## Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird geschützt, um ein naturnahes Fließgewässer in einer durch hohe und wechselnde Wasserstände gekennzeichneten Niederungslandschaft mit Feucht-, Nass- und Frischwiesen, Bruch- und Auenwäldern, Niedermoor- und Sumpfbereichen als Lebensstätten und Lebensräume von dafür charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

ristischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(2) Insbesondere gilt es,

1. die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen, wie
  - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation,
  - b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
  - c) 6410 Pfeifengraswiesen,
  - d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
  - e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
  - f) 7230 Kalkreiche Niedermoore,
  - g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen
  - h) 7220\* Kalktuffquellen,
  - i) 91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern,
2. die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden Tierarten wie Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus sericeusamarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),
3. die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden Arten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Wachtelkönig (*Crex crex*),
4. die weiteren Vogelarten, die für das Vogelschutzgebiet wertgebend sind, wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*),
5. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden Tierarten wie Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie
6. weitere im Gebiet vorhandene besondere Arten wie die Pflanzenart Krebschere (*Stratiotes aloides*)

zu erhalten oder zu entwickeln.

(3) In Bereichen, in denen die natürlichen Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen und 7230 Kalkreiche Niedermoore vorkommen, haben deren Erhaltung und Entwicklung Vorrang vor der Erhaltung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps 91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern.

(4) Darüber hinaus wird das Naturschutzgebiet aus naturgeschichtlichen Gründen geschützt, da es als Schmelzwasserrinne in der letzten Eiszeit entstanden und als urwüchsige Bachauenlandschaft erhalten geblieben ist.

## § 4

## Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Naturschutzgebietes sind zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten natürlichen Lebensräume und Arten im FFH-Gebiet, wegen derer es als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse gemeldet ist,
2. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es vor allem den Vogelarten nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ermöglichen, das Naturschutzgebiet in ausreichender Populationsgröße, Aus-



dehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,

3. Entwicklung eines guten ökologischen Zustands des aquatischen Ökosystems des Tegeler Fließes und der direkt davon abhängigen sowie der vom Grundwasser abhängigen Landlebensräume und Feuchtgebiete entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie),
4. Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung des Tegeler Fließes und seiner Aue einschließlich der naturnahen Gestaltung und Pflege des Fließufers und der Gräben,
5. Erhaltung oder Entwicklung von gehölzarmen Nass-, Feucht- und Frischwiesen durch Mahd oder die extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierarten,
6. Förderung von Gebüsch, Hecken und Kopfweiden als Lebensräume der Fauna,
7. Erhaltung oder Entwicklung der Niedermoor- und Bruchwaldstandorte, der naturnahen, struktur- und totholzreichen Laubwälder feuchter Standorte und der Erlenbruchwälder auf Niedermoorstandorten,
8. Förderung und Pflege der Röhrichte und der Großseggenriede,
9. Regulierung zu einem am Schutzzweck orientierten Wildbestand,
10. Gestaltung und Pflege eines landschaftsgerechten Wegenetzes zur Besucherlenkung,
11. gezieltes Zurückdrängen gebietsfremder Arten, insbesondere invasiver Neophyten.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Pflege- und Entwicklungsplanung für das Naturschutzgebiet und stellt einen Plan auf, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 enthält.

(3) Der Pflege- und Entwicklungsplan und die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgaben berührt sind. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, den Pflege- und Entwicklungsplan und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Monitoring). In regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf bis zehn Jahre, soll die Wirksamkeit der in dem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen von der in Satz 1 genannten Behörde überprüft werden. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch Monitoring und Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 5

### Gebote

Zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die stoffliche Belastung der in das Gebiet eingeleiteten Abwässer aus der Straßenentwässerung und die Häufigkeit der Noteinleitungen aus den Abwasserpumpwerken sind zu reduzieren. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

## § 6

### Verbotene Handlungen

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu

einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 2 genannten Schutzzweckes führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. das Naturschutzgebiet abseits der öffentlichen Straßen und der vorhandenen Wege zu betreten oder zu befahren,
2. auf den vorhandenen Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen, zu fahren,
3. abseits der öffentlichen Straßen zu reiten oder mit dem Gespann zu fahren,
4. abseits der öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Anhänger, Wohnmobile, Container oder Zelte auf- oder abzustellen,
5. sich in den Gewässern aufzuhalten, zu baden, diese zu befahren oder anders zu nutzen,
6. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der Gestalt des Tegeler Fließes oder der stehenden Gewässer vorzunehmen, entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,
7. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
8. Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen, soweit sie nicht nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 einer Genehmigung bedürfen,
9. das Naturschutzgebiet zu verunreinigen, dort Materialien zu lagern oder einzubringen, in das Naturschutzgebiet Abfälle (insbesondere Gartenabfälle und Grünschnitt), Abwasser, Gülle, Jauche, Düngemittel, andere Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
10. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, den Boden umzubrechen, die Bodengestalt zu verändern oder die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
11. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen,
12. Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, Tiere auszusetzen oder andere Haus- oder Nutztiere frei umherlaufen oder in den Gewässern baden zu lassen,
13. Tiere einzubringen, wild lebende Tiere zu füttern, zu stören, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Nester, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
14. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, europäischen Vogelarten oder Fledermäusen als Lebensstätten zu dienen,
15. zu fischen, zu angeln oder Zooplankton zu entnehmen,
16. auf andere Tiere als Wildschweine die Jagd auszuüben oder bei der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,
17. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper in oder über dem Gebiet fliegen zu lassen,
18. Feuer zu entfachen, zu unterhalten oder Feuerwerk abzubrennen,
19. Leitungen jeder Art neu zu verlegen, soweit sie nicht nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 einer Genehmigung bedürfen,
20. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
21. das Grünland vor dem 16. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
22. die Fläche im Radius von 250 Metern um den Rufplatz des Wachtelkönigs vor dem 16. August eines jeden Jahres zu bewirtschaften oder zu nutzen,

23. Veranstaltungen jeglicher Art oder Dreharbeiten durchzuführen, soweit sie nicht nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 einer Genehmigung bedürfen,
24. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
25. Schrift- oder Bildtafeln, Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 einer Genehmigung bedürfen.

### § 7

#### Genehmigungsbedürftige Handlungen

(1) Nachfolgende Handlungen im Naturschutzgebiet bedürfen einer Genehmigung durch die untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege:

1. das Verändern, Erneuern oder Ersetzen von bestehenden Leitungsanlagen, soweit sie nicht unter Absatz 2 Nummer 3 und 4 fallen,
2. die Durchführung von Lauf- oder Wanderveranstaltungen auf vorhandenen Wegen,
3. das Anbringen, Aufstellen, Unterhalten, Verändern oder Erneuern von Schrift- oder Bildtafeln, Schildern oder Anschlägen, die auf den Schutz des Gebietes oder auf die dort vorhandene Flora oder Fauna hinweisen.

(2) Nachfolgende Handlungen im Naturschutzgebiet bedürfen einer Genehmigung durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege:

1. das Errichten von Kirtungen oder Salzlecken bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Jagd im nach dieser Verordnung zulässigen Rahmen,
2. die Aufnahme einer Weidenutzung, die Umwandlung einer bisherigen Wiesennutzung in eine Weidenutzung oder die Errichtung der für diese Weidenutzung erforderlichen Zäune oder Einfriedungen,
3. das Errichten, Verändern, Erneuern oder Ersetzen von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe einschließlich von Leitungen zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer aus der öffentlichen Regenwasserkanalisation,
4. das Verändern, Erneuern oder Ersetzen des Notauslasses aus dem Abwasserpumpwerk am Moorweg.

### § 8

#### Zulässige Handlungen

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit diese mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
3. die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft als Dauergrünland, soweit sie nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 6, 7, 8, 9, 10, 21, 22 oder gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 eingeschränkt wird,
4. Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe,
5. die Jagd auf andere Tiere als Wildschweine, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist, Art, Umfang und Zeitpunkt der jagdlichen Maßnahmen vorab mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind und dabei keine bleihaltige Munition verwendet wird,
6. das Verlassen vorhandener Wege zu Fuß, das Befahren vorhandener Wege mit Kraftfahrzeugen oder das freie Umherlaufenlassen von ausgebildeten Hunden der Jagdausübungsberechtigten bei der Jagd, soweit dies zur Nachsuche oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jagd im nach dieser Verordnung zulässigen Rahmen erforderlich ist,

7. das Aufstellen und Anbringen von Informationstafeln, Schildern oder Zeichen, die dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, durch die zuständigen Behörden,
8. das Einleiten von Regenwasser aus der öffentlichen Straßenentwässerung, sofern der Schutzzweck dadurch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird; zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer erforderliche Nachrüstungen sind auf Veranlassung der Wasserbehörde durchzuführen,
9. das Einleiten von Schmutzwasser im Notfall aus den Notauslässen der Pumpwerke am Moorweg und an der Dianastraße im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse; zum Erreichen des Schutzzweckes erforderliche Nachrüstungen zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer sind auf Veranlassung der Wasserbehörde durchzuführen,
10. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei durch die Berechtigten im Rahmen eines von der unteren Fischereibehörde erstellten und mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmten Hegeplanes.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der Schutzzweck nach § 3 und die Ziele nach § 4 zu berücksichtigen und ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen und auszugleichen.

### § 9

#### Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Gebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

### § 11

#### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. September 2017

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Regine Günther